

Antragsteller/in
Straße, Haus-Nr.
Postleitzahl, Ort
Telefon/Fax
E-Mail

Stellung einer Brandsicherheitswache

(§ 36 SBKG) Gesetz des Brandschutz, Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland in Verbindung mit § 1 Abs. 1, sowie § 41 Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungs-stätten (VStättVO) und Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Sicherheitswachen vom 23. Juli 2012 geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 05. August 2014.

Gemeinde Marpingen
 Amt für Zivil- und Katastrophenschutz
 Urexweilerstraße 11
 66646 Marpingen

Veranstaltung	
Ort der Veranstaltung	
Datum	
Beginn und Ende	
Erwartete Besucherzahl Akteure und Servicepersonal	
Name, der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Person	
Anschrift	
Mobiltelefon	
Die Planung der Veranstaltung beinhaltet:	<input type="checkbox"/> Bühnenaufbauten <input type="checkbox"/> Vorführungen mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor <input type="checkbox"/> Verwendung von offenem Feuer <input type="checkbox"/> Handlungen mit Pyrotechnik <input type="checkbox"/> Nutzung leicht brennbarer Stoffe (z.B. bei der Dekoration)
Sonstige Anmerkungen	

- Von der Möglichkeit, die erforderliche Brandsicherheitswache selbst zu organisieren, mache ich Gebrauch.

Ich versichere, dass das Personal der Brandsicherheitswache vertraut ist mit:

- **der Lage,**
- **der Brandschutzordnung**
- **der Bedienung von Feuerlöscheinrichtungen und -anlagen**
- **der Brandmelde- und Alarmierungsanlagen,**
- **den Rauchabzugsanlagen**
- **und insbesondere mit dem Verhalten bei einem Brand oder einer Panik.**

Die Gemeinde Marpingen behält sich vor, im Einzelfall die Anwesenheit der Brandwache zu prüfen. Gegebenenfalls kann die Veranstaltung abgesagt werden.

Name der für die Brandsicherheit verantwortlichen Person	
Anschrift	
Mobiltelefon	

Auflagen / Bedingungen

Wird die Brandsicherheitswache von der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Marpingen gestellt, so erfolgt die Abrechnung nach der tatsächlichen Zeitangabe des Wachprotokolls. Mindestgebühr ist der Tarif für eine Stunde. Bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen richten sich die Kosten nach der Kostenersatz- und Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Marpingen vom **20.01.2018**.

Die Brandsicherheitswache muss mindestens eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn freien Zugang zu allen Bereichen der Veranstaltung haben. Den Anweisungen der Brandsicherheitswache ist Folge zu leisten. Sie kann insbesondere Anforderungen treffen, die zur Verhütung und Bekämpfung von Brandgefahren und zur Sicherheit der Rettungswege erforderlich sind.

Der Veranstalter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung und die Einhaltung der Rechtsvorschriften der Brandvorschrift sowie der Hausordnung verantwortlich.

Fahrzeuge des Veranstalters sind nicht in der Feuerwehrezufahrt sowie Abstellflächen abzustellen.

Bei Verstößen gegen die Brandschutzbestimmung ist der Wachführer berechtigt, die Veranstaltung abzurechnen.

Ort/Datum	Unterschrift (ggf. Firmenstempel)
-----------	-----------------------------------